

Verband der privaten Krankenversicherung

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit und
Soziale Sicherung
– Der Vorsitzende –
Platz der Republik 1

11011 Berlin

(0221) 3 76 62 – 0

(0221) 3 76 62 – 30

andreas.besche@pkv.de

www.pkv.de

29. April 2003
822/4/3 Be/mü

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0150
vom 05.05.03
15. Wahlperiode**

**„Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Hilfsmittelversorgung
von Pflegebedürftigen“ (Hilfsmittelsicherungsgesetz – HSG)
BT-Drucksache 15/13/308**

Ihr Schreiben vom 4. April 2003

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Einladung und Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns. Unser Verband wird am 7. Mai 2003 durch den zuständigen Abteilungsleiter vertreten.

In der Frage Hilfsmittelausstattung der Heime befürworten wir das in der Gesetzesinitiative zum Ausdruck kommende Grundanliegen, Klarheit zu schaffen, wer für die Hilfsmittelversorgung im Pflegeheim im Einzelfall zuständig ist. Die Bundesregierung sollte daher verpflichtet werden z.B. durch eine Rechtsverordnung einen Abgrenzungskatalog aufzustellen.

Die seit Jahren andauernden Auseinandersetzungen über diese Frage und der Umstand, dass es nur in einem Bundesland gelungen war, eine entsprechende Liste verbindlich zu vereinbaren, zeigt, dass die Selbstverwaltung mit der Lösung dieses Problems überfordert ist. Die Interessengegensätze der Kostenträger und der Heimbetreiber in dieser Frage sind nach unserer Überzeugung nicht aus eigener Kraft überwindbar. Dabei hat es an Bemühungen auf Landesebene nicht gefehlt.

Allen Beteiligten, vor allem den Pflegebedürftigen, wäre gedient, wenn durch eine verbindliche und vor allem rasche Festlegung der vom Heim vorzuhaltenden Hilfsmittel Rechts- und Planungssicherheit einträte.

Wir teilen deshalb die Auffassung der Bundesregierung nicht, dass die vorgeschlagene Regelung nicht notwendig ist sondern regen an, dass der Ausschuss den Vorschlag aufgreift. Das könnte unbeschadet der gesetzlichen Regelung in § 80 a Abs. 2 Nr. 3 SGB XI geschehen. Danach gehört die personelle und sachliche Ausstattung des Pflegeheims einschließlich der Qualifikation der Mitarbeiter zu den wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmalen, die in Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen festzulegen sind. Den Vertragsparteien würde der Abschluss solcher Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen aber wesentlich erleichtert, wenn die hier angesprochene Frage dann nicht mehr grundsätzlich diskutiert werden müsste. Den Vereinbarungspartnern bliebe es zweckmäßigerweise überlassen, im einzelnen festzulegen, wie viele Stücke eines bestimmten Hilfsmittels vom Pflegeheim jeweils vorzuhalten sind.

Die Frage, die in Artikel 1 Nr. 1 angesprochen ist, betrifft die gesetzliche Krankenversicherung, weshalb wir uns dazu nicht äußern.

Wir würden uns freuen, wenn wir durch unsere Anregungen mit dazu beitragen könnten, die Versorgung pflegebedürftiger Heimbewohner zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen
Verbandsdirektor

(Dr. Volker Leienbach)